



# Die amtliche Milchprüfung 2014

Die amtliche Milchprüfung (MP) ist ein öffentlich-rechtlich verankertes Untersuchungsprogramm. Die Prüfstelle Suissselab AG in Zollikofen ist mit der Durchführung beauftragt. Die Milchprüfungsverordnung (SR 916.351.0) und die Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1) bilden die rechtlichen Grundlagen.

## 1. Untersuchungen

Die MP ist ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Hygiene von roher Kuhmilch. Sie ist aber auch eine unabdingbare Voraussetzung zur Exportfähigkeit von Milch und -Milchprodukten. Bei der MP wird die Kuhmilch von jedem Milchproduzenten monatlich zweimal auf untenstehende Kriterien geprüft.

Kriterium	Anforderungen	Methode
Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	< 80'000 cfu	fluoreszenzoptische Zählung <sup>1</sup>
Somatische Zellen (pro ml)	< 350'000 Zellen	fluoreszenzoptische Zählung <sup>1</sup>
Hemmstoffe	nicht nachweisbar	mikrobiologischer Hemmtest

<sup>1</sup> pro Monat berechneter geometrischer Mittelwert von 2 Proben je Kalendermonat. Liegt im Monat ausnahmsweise nur ein Ergebnis vor, so wird dieses anstelle des geometrischen Mittelwerts verwendet.

## 2. Resultate

Folgende Gesamtjahresergebnisse wurden ermittelt:

Keimzahl	2014	2013
Anzahl untersuchte Proben	501'643	531'043
Median	5600 Keime /ml	5'700 Keime /ml
Mittelwert	arithmetisch: 11'649 Keime /ml	arithmetisch: 11'750 Keime /ml
Beanstandungen in %	0.901	1.1
Beanstandungen absolut	4'521	6'027
Sperrungen in %	0.006	0.004
Sperrungen absolut	30	19

Quelle: Suissselab /TSM

Zellzahl	2014	2013
Anzahl untersuchte Proben	502'981	544'861
Median	110'000 Zellen /ml	129'320 Zellen /ml
Mittelwert	arithmetisch: 131'162 Zellen /ml	arithmetisch: 130'000 Zellen /ml
Beanstandungen in %	3.0	3.7
Beanstandungen absolut	15'131	20'097
Sperren in %	0.015	0.006
Sperren absolut	76	35

Quelle: Suisselab /TSM

Hemmstoffnachweis	2014	2013
Anzahl untersuchte Proben	506'231	517'117
Sperren in %	0.039	0.058
Sperren absolut	197	299

Quelle: Suisselab /TSM

### 3. Milchliefer Sperren und deren Aufhebung

Bei jedem positiven Hemmstoffnachweis sowie bei der dritten Beanstandung der Keimzahl innerhalb von vier Monaten und bei der vierten Beanstandung der Zellzahl innerhalb von fünf Monaten verfügt die kantonale Vollzugsbehörde eine Milchliefer Sperre.

Die Milchliefer Sperre kann erst aufgehoben werden, wenn der Milchproduzent bei einer Sperre infolge Hemmstoffnachweis gegenüber der Vollzugsstelle den Nachweis erbringt, dass zweckdienliche Massnahmen zur Ursachenbehebung getroffen worden sind und die zur Ablieferung bereitgestellte Milch Hemmstoff-negativ ist. Die Vollzugsstelle entscheidet situativ, ob zusätzlich eine Inspektion stattfindet.

Bei einer Sperre infolge wiederholter Beanstandung der Keim- oder Zellzahl muss die zuständige kantonale Vollzugsbehörden eine Inspektion durchgeführt haben. Zudem muss die Milch den rechtlichen Anforderungen vollumfänglich entsprechen.

### 4. Vergleich der Daten von 2013 und 2014

Der Vergleich der Daten von 2013 und 2014 zeigt eine weitere Abnahme der Anzahl untersuchten Milchproben. Dies ist aufgrund der Abnahme der Anzahl Milchproduktionsbetriebe.

Im 2014 wurden zwar sowohl in Bezug auf die Keimzahl wie auch auf die Zellzahl weniger Beanstandungen ausgesprochen, diese führten aber zu mehr Milchliefer Sperren als im Vorjahr. Die Anzahl Sperren in Bezug auf Hemmstoffe hat im 2014 gegenüber 2013 deutlich abgenommen.

Bern, 30.6.2015